

Vorweggenommene Erbfolge



**Das Bundesverfassungsgericht ist das höchste deutsche Gericht.
Seine Entscheidungen haben Gesetzeskraft.**

„Mit Paukenschlag hat das Bundesverfassungsgericht – nach fast fünfjähriger Beratung – das geltende Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht für verfassungswidrig erklärt. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, bis spätestens zum 31.12.2008 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen.“



Die Erbschaftssteuer bringt gegenwärtig 3,8 Milliarden €. Wenn man die Steuersätze verdreifacht gemäß (wohl nicht ernst zu nehmenden Vorschlag) und damit auch mittlere und kleinere Erbschaften belastet, hofft man auf 8 Milliarden €. Der Häusle-Erbe soll ggfls. eine Hypothek aufnehmen, um die Erbschaftssteuer für das von den Eltern lebenslang erarbeitete Haus zu bezahlen. Angesichts der Bemühungen um die Riester-Rente ist das politisch nicht durchsetzbar. Die Koalition hat deshalb schon signalisiert, dass man die kleinen Erbschaften freistellen und nur bei großen mit höheren Steuersätzen den Ausgleich herbeiführen wolle.

Aber auch die – verfassungsrechtlich wasserdichte - Erhöhung nur für größere Vermögen ist problematisch. Gerade größere Vermögen sind oft in Grundeigentum (Landwirtschaft) oder Betriebsvermögen angelegt. Die Belastung mit höherer Erbschaftssteuer führt zur Zerschlagung gewachsener Institutionen, die volkswirtschaftlich mehr Nachteile bringt als die Mehreinnahme aus einer Erbschaftssteuer.



Schlupflöcher

Steuerlast bei Vererbung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft an ein Kind; Wert: 70 Millionen Euro

in Prozent des Marktwertes

	Luxemburg	steuerfrei
	Schweden	steuerfrei
	Schweiz	steuerfrei
	Tschechien	steuerfrei
	Polen	1,1
	Irland	8,9
	Spanien	11,1
	Großbritannien	11,3
	Österreich	15,9*
	Deutschland	25,0
	Frankreich	25,1
	Dänemark	27,1
	Belgien	47,6

* geplante Abschaffung der Erbschaftsteuer 2008

Quelle: ZEW

DER SPIEGEL

DER SPIEGEL 19/2007

„Vielfach wurde vorgeschlagen, die Erbschaftssteuer gänzlich abzuschaffen. Die Zufälligkeit eines steuerfreien Vermögenserwerbs nimmt man auch bei jährlich mehr als 100 Gewinnern von Lotto-Millionen in Kauf. Laut Spiegel 19/2007 haben es Aldi-Erben im Ausland wesentlich besser. So schafft Österreich die Steuer ganz ab.“

Nach der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verfassungsmäßigkeit **muss das neue Erbschaftssteuerrecht alle Vermögensgegenstände gleichmäßig bewerten**, und zwar nach dem „gemeinen Wert“ = Verkehrswert. Die Wahl der Wertermittlungsmethode überlässt das Gericht dem Gesetzgeber. Es verbietet aber auf der Bewertungsebene die Berücksichtigung außerfiskalischer Förderungs- und Lenkungsziele.

Im Anschluss an die Bewertung steht es aber dem Gesetzgeber frei, steuerliche Lenkungsziele zu verwirklichen (Begünstigungsebene). So darf der Gesetzgeber künftig mittels steuerlicher Verschonung „aus Gründen des Gemeinwohls“ eine Begünstigung einzelner Personen oder Vermögenswerte vorsehen.

Die Begünstigung einzelner Personen kennen wir bereits jetzt. Ehegatten und Abkömmlinge genießen besondere Freibeträge. Betriebsvermögen und vermutlich auch land- und forstwirtschaftliches Vermögen werden unter besonderen Voraussetzungen von der Besteuerung ausgenommen. Aber das Einfamilienhaus in günstiger Lage wird sicherlich ungünstiger bewertet werden. Deshalb die Frage nach dem bisherigen Recht, das bis zur Neufassung der einschlägigen Gesetze längstens – falls keine neuen Gesetze erlassen werden - bis zum 31.12.2008 gilt:

Das bisherige Erbschaftssteuerrecht sieht unterschiedliche Vermögensbewertungen vor.

Es unterscheidet

- unbebaute Grundstücke



Sie werden derzeit mit **80 %** der Bodenrichtwerte bewertet (§ 145 BewG).
90 % halten Fachleute für verfassungsgemäß.



Der **Bodenrichtwert** ist der durchschnittliche Lagewert. Er wird ermittelt aus den Kaufpreisen der Kaufpreissammlungen, die beim Gutachterausschuss der Gemeinde geführt werden.

Dabei wird aus einer Vielzahl von Transaktionen (jeder Notar muss Kaufvertragsabschriften einreichen) in einem Vergleichswertverfahren der Bodenrichtwert geschätzt.

Ackerflächen und Grünland werden nach dem Bodenschätzgesetz nach durchschnittlichen Ertragswerten der Grundstücke in Bodenklassen eingeteilt und bewertet.



- bebaute Grundstücke (1)



Sie werden derzeit nach einem **Ertragswertverfahren** mit einem einheitlichen Vervielfältiger von 12,5, bezogen auf die Jahreskaltmiete bewertet (§ 146 BewG.). Mit diesem Verfahren wollte der Gesetzgeber eine Bewertung von durchschnittlich **50 % des gemeinen Wertes** erreichen und damit Investitionsanreize für Grundvermögen und die Bau- und Wohnungswirtschaft geben. Dieses Verfahren ist mit Sicherheit nicht mehr verfassungsgemäß. **Im Gespräch sind ein Sachwertverfahren**, wobei das Grundstück nach dem Bodenrichtwert und das Gebäude nach den Herstellungskosten bewertet wird, oder ein Mischwert.



- bebaute Grundstücke (2)

Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber **bei bebauten Grundstücken den Erwerb aus Gründen des Gemeinwohls begünstigen kann**, z.B. zu Gunsten der Bau- und Wohnungswirtschaft. Dagegen kann die Begünstigung nicht auf solche Umstände gestützt werden, die von sich aus bereits in den gemeinen Wert einfließen. (Geringere **Fungibilität**, höhere **Sozialbindung**, **Mieterschutzbestimmungen**, **öffentlich-rechtliche Auflagen** oder die Belastung durch die **Grundsteuer**).



Die Verschonungsregelung muss zielgenau und eindeutig sein. Die Zulässigkeit einer Verschonungsregelung von 50 % hat das Gericht ausdrücklich offen gelassen, eine vollständige Befreiung für das selbst genutzte Familienwohnheim dürfte wohl auch noch zulässig sein.

Man befürchtet jedoch, dass Einfamilienhäuser, deren Verkehrswerte die 12,5-fache Jahresmiete übersteigt oder in hochpreisigen Gegenden gelegen sind, ihre Erben erheblich zur Kasse bitten werden. Inwieweit derartige Unterschiede verfassungsrechtlich vertretbar sind, muss möglicherweise erneut das Bundesverfassungsgericht entscheiden.



- Betriebsvermögen

Bisher sind grundsätzlich die **Steuerbilanzwerte** maßgeblich. Im Gegensatz zu den Ausführungen zur Besteuerung von bebautem Grundeigentum hat das Gericht keine grundsätzlichen Verschonungsgründe genannt.

Ob das geplante Gesetz zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge ohne Anpassung an die Grundstücksbewertung verfassungsgerecht ist, bleibt zweifelhaft.



- Land- und Forstwirtschaft

Hier dürfte die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die gravierendsten Auswirkungen haben. **Bisher** wird das Grundeigentum lediglich mit **10 % des Verkehrswertes** angesetzt.



- Bargeld, Bankguthaben, Wertpapiere

sind weitgehend problemlos zu bewerten. Die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Lebensversicherungen mit zwei Dritteln der eingezahlten Prämien erscheint nicht verfassungsgemäß. Als gemeiner Wert ist der Rückkaufswert im Zeitpunkt der Übertragung anzusetzen.

Nach dieser Vorwegbetrachtung stellt sich erbschaftssteuerlich die Frage, ob man im Wege dieser vorweggenommenen Erbfolge übertragen soll oder auf die Erbfolge wartet. Die Erbfolge, bestimmt durch Gesetz oder Testament, überlässt den Ärger mit der Steuer oder sonstigen Nachlassproblemen den Erben.

Die vorweggenommene Erbfolge ist rechtlich gesehen keine besonderer Tatbestand, sondern eine **Schenkung**. Die Vorwegnahme der Zuwendung ist lediglich das Motiv. Man gibt „mit warmer Hand“.

Auch das Finanzamt betrachtet die Übertragung als Schenkung. Dabei werden Schenkung und Erbfolge durch das Erbschaftssteuergesetz gleich behandelt. Allerdings kann man bei der **Schenkung** die gesetzlichen Steuerfreibeträge **alle 10 Jahre** in Anspruch nehmen. Im **Erbfall** geht das naturgemäß nur **einmal**.

Für den Entschluss zur vorweggenommenen Erbfolge gelten zunächst die alten Bauernregeln:

- „Was man den Kindern gibt, bekommt man nicht wieder. Was man der Frau gibt, hat man, solange man die Frau hat.“
- „Zieh‘ dich nicht aus, bevor du zu Bett gehst“.

Welche Gründe können für eine Vorwegübertragung ins Feld geführt werden?

Nicht nur die Ersparnis von Erbschaftssteuer! - sondern:

- 5. Dankbarkeit zeigen.**
- 7. sich Ansehen verschaffen**
- 3. Dem Ehegatten vorweg am Vermögenszuwachs beteiligen;
Altersvorsorge, Haftungsbeschränkung durch Verlagerung auf den Ehegatten
mit dem geringeren Haftungsrisiko,
andere steuerliche Gründe, z.B. Vermeidung von Betriebsvermögen**
- 4. Abkömmlingen den Start in's Leben erleichtern (Ausstattung § 1624 BGB),
Erbschaftssteuerersparnis**
- 5. Erbstreitigkeiten vermeiden.
Was man schenkt bleibt, weitgehend unstrittig, weil es noch unter Autorität der Eltern
geschenkt wurde. Je weniger vererbt wird, desto weniger Streitstoff verbleibt.
Bei Erbstreitigkeiten geht es häufig weniger um Sachen als um zwischenmenschliche Beziehungen
aus dem Eltern-Kind-Verhältnis, die nach dem Wegfall des elterlichen Einflusses zu Tage treten.**
- 6. Die eigene Alterspflege zu sichern.**

Für die Übertragung gelten die allgemeinen Regeln. **Geldschenkungen** sind nicht an eine besondere Form gebunden. Schriftform ist dringend anzuraten, um den Charakter der vorweggenommenen Zuwendung mit Rücksicht auf das Erbrecht eindeutig zu machen. **Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, GmbH-Anteile** bedürfen zu ihrer Übertragung der **notariellen Beurkundung**. Schenker und Beschenkte sind zur Anzeige an das Finanzamt verpflichtet. Soweit der Notar in Anspruch genommen wird, wird er die Anzeige vornehmen.

Bei dem weitgehend im Vordergrund stehenden Motiv der Ersparnis der Erbschaftssteuer sind nicht nur die aufgezeigten Bewertungsvorschriften zu beachten,

sondern, je nach Verwandtschaftsgrad (Steuerklassen)

a) der Erbschaftsteuersatz

b) die Freibeträge

Steuerklasse I: Ehegatte, Kinder und Stiefkinder, Abkömmlinge von Kindern und Stiefkindern

Steuerklasse II: Eltern und Voreltern, Geschwister, Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, Stiefeltern, Schwiegereltern, geschiedener Ehegatte

Der Erbschaftsteuersatz geht von 7 % bis 50 %.

Steuerfreibeträge (€)

Ehegatte	307.000,-
Kinder und Kinder verstorbener Kinder	205.000,-
Enkel, Urenkel (Eltern und Großeltern im Todesfall)	51.200,-
Eltern, Großeltern bei Schenkungen, Geschwister und -kinder, Stiefeltern, Schwiegereltern und -kinder, geschiedene Ehegatten	5.200,-

Im Erbfall haben Ehegatten, die keine Gütertrennung vereinbart haben, den Zugewinnausgleich erbschaftssteuerfrei sowie **256.000,- €** Versorgungsfreibetrag.

Bei Kindern und Kindern verstorbener Kinder bis 27 Jahre beträgt diese von **52.000,- bis 10.300,- €**.

Beispiel: Nachlasswert des Ehegatten:	500.000 € (Haus)
Freibetrag Ehepaar:	- 307.000 €
Zugewinnausgleich (1/2 von 500.000,-)	- 250.000 €
	<u>Keine Erbschaftssteuer zu zahlen</u>

Zusatz: Das Familienwohnhaus kann steuerfrei auf den Ehepartner übertragen werden.



Wer im Einzelfall nach Durchrechnung der Werte – empfehlenswert mit Steuerberater – aus steuerlichen Gründen oder aus den sonstigen oben genannten Gründen einer Übertragung im Wege der **vorweggenommenen Erbfolge näher treten will, beachte folgendes:**

Nießbrauchvorbehalt

Dem Bauernratschlag, „sich erst auszuziehen, wenn man ins Bett geht“, kann man mit der Übertragung unter dem **Vorbehalt des Nießbrauchs** näher kommen. Man überträgt das Haus/die Wohnung, **behält aber die Nutzung** (im Zweifel lebenslänglich). Man darf weiterhin dort wohnen, behält die Miete – es bleibt eigentlich alles beim Alten. Man kann das Haus/die Wohnung nur nicht mehr anderweitig verkaufen oder vererben.

Man kann sich auch nur ein Wohnrecht vorbehalten oder eine Rente vereinbaren.

Aber auch den **Rückerwerb** kann man sich vertraglich vorbehalten. Z.B., wenn der Beschenkte das Haus ohne Zustimmung weiterverkauft oder verschenkt, insolvent wird, sich scheiden lässt, Unterhalts- oder Pflegeverpflichtungen nicht erfüllt. Bisher wird durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes sogar das Recht, ohne Begründung die **Schenkung zurückzufordern**, anerkannt. Ein gesetzliches Recht zum Rückerwerb gibt es nur für den besonders nachzuweisenden Fall des „**groben Undanks**“, der eine schwere Verfehlung voraussetzt, und im Fall des Notbedarfs, wenn einem selbst nicht mehr genügend zum Leben übrig bleibt. Innerhalb einer 10-Jahresfrist kann der verarmte Schenker das Geschenk zurückfordern. Dieses Recht kann auch der Sozialhilfeträger auf sich überleiten.

Der vertragliche Rückerwerbsanspruch wird regelmäßig durch eine **Vormerkung** für den Schenkgeber **im Grundbuch** gesichert. Eine Löschungsvollmacht gegen Vorlage der Sterbeurkunde des Schenkgebers erleichtert im Normalfall die Abwicklung nach seinem Ableben.

Der Nießbrauch kann vom Steuerwert nicht unmittelbar abgezogen werden. Er wird aber nach § 25 ErbStG berücksichtigt. Danach wird die Steuer nach der oben beschriebenen Regelbewertung ermittelt (abzüglich der Freibeträge).

In einem zweiten Schritt wird die Steuer berechnet, die sich ergeben würde, wenn der Wert des Nießbrauchs von dem Steuerwert abgezogen werden könnte. Zu diesem Zweck muss der **Kapitalwert des Nießbrauchs berechnet werden. Dieser nimmt auf den gemeinen Wert (regelmäßig auf den 12,5-fachen Mietwert) Bezug, begrenzt den Jahreswert der Nießbrauchsnutzung aber auf 1/18,6 des gemeinen Wertes.**

Der **jährliche Nutzungswert wird mit dem **statistischen Lebensalter** des Nießbrauchers multipliziert und ergibt somit den **steuerlichen Wert des Nießbrauches**. Der Unterschiedsbetrag zwischen der Schenkungsteuer ohne Berücksichtigung des Nießbrauchs und der Steuer mit Berücksichtigung des Nießbrauchs wird bis zum Erlöschen des Nießbrauchs als Erbschaftssteuerschuld zinslos gestundet.**

Er ist also – regelmäßig – erst im Todesfall zu zahlen. Vorzeitige Ablösung ist möglich, aber im Prinzip nur von Vorteil, wenn man länger lebt, als nach steuerrechtlicher Statistik vorgesehen.

Wichtig ist, dass sich der Veräußerer bei der Übertragung den Nießbrauch „**vorbehält**“; er ihm nicht „**zugewendet**“ wird. Nur so behält er die Berechtigung, Abschreibungen für die Abnutzung (AfA) geltend zu machen.

Ist ein Ehegatte **Alleineigentümer**, sollen aber beide Nießbraucher bleiben, sollte ihnen der Nießbrauch nicht gemeinsam (gem. § 428 BGB) zustehen, da damit die Abschreibungsmöglichkeit hälftig verloren geht.

Steuerlich günstiger ist die Gestaltung, dass der übertragende Eigentümer sich zunächst den vollen Nießbrauch vorbehält und dem Ehegatten den Nießbrauch nur aufschiebend bedingt mit seinem Tode vorbehält.

Werden – statt des vorbehaltenen Nießbrauchs - **Zahlungen** vereinbart,

- z.B. an andere Abkömmlinge als Abfindung,
 - als Rente an den Veräußerer
 - die Übernahme einer bestehenden Schuld
- oder

handelt es sich, soweit die Zahlungen den gemeinen Wert nicht erreichen, um eine „**gemischte Schenkung**“. Die Schenkungssteuer beschränkt sich hier nur auf den geschenkten Teil.



Leibrente – dauernde Last

Wiederkehrende Leistungen an den Veräußerer können im Wege einer „Leibrente“ oder als „dauernde Last“ vereinbart werden. Die Leibrente verpflichtet zur Zahlung **fest vereinbarter Beträge**. Bei der dauernden Last wird dagegen eine Abhängigkeit der Beträge von der **Leistungsfähigkeit des Zahlungsverpflichteten** einerseits und den **Bedürfnissen des Zahlungsempfängers** andererseits vereinbart. Das hat unterschiedliche Steuerfolgen für die Beteiligten.

Bei der Rentenzahlungsvereinbarung kann nur der sogenannte **Ertragsanteil** (d.h. der im Rentenbetrag enthaltenen **Zinsanteil**) vom Zahlungsverpflichteten **steuermindernd** geltend gemacht werden. Der Empfänger braucht nur diesen Ertragsanteil versteuern. Die „**dauernde Last**“ kann der Verpflichtete in voller Höhe steuerlich absetzen, während der Zahlungsempfänger sie als steuerpflichtiges Einkommen zu versteuern hat. Die dauernde Last darf sich dabei in ihrer Höhe nach nicht nur als Unterhaltsleistung darstellen.

Pflichtteilsansprüche beachten!



Schenkungen (auch gemischte Schenkungen, diese hinsichtlich des unentgeltlichen Teils) können zu **Pflichtteilsergänzungsansprüchen** insbesondere weiterer Kinder des Veräußerers führen, wenn nicht zur Zeit des Erbfalls mindestens 10 Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind.

Die 10-Jahresfrist beginnt mit der Eigentumsumschreibung und wird nur in Gang gesetzt, wenn der Schenker nicht nur das Eigentum, sondern auch den „Genuss“ des geschenkten Gegenstandes aufgegeben hat. Das ist z.B. bei der Übertragung unter Nießbrauchsvorbehalt **nicht** der Fall.

Dass der Schenker sich nicht so „ausziehen“ soll, dass er die Sozialhilfe in Anspruch nehmen muss, habe ich bereits erörtert. Der Sozialhilfeträger holt sich das Geld beim Beschenkten zurück.

Die Aufzählung der Möglichkeiten und Rechtsfolgen einer Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge macht deutlich, dass der Entschluss zur Vornahme eines derartigen Rechtsgeschäftes eine **sehr sorgfältige Überprüfung** – möglich durch einen **Fachmann** - empfehlenswert erscheinen lässt.

Bei Nachlasswerten, die unterhalb der Freibeträge bleiben, ist – aus erbschaftssteuerlichen Gründen allein – eine Übertragung in vorweggenommener Erbfolge nicht erforderlich.

